



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin

Az. 511pph/098-2301#002
Datum: 04.08.2026

3. Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss

vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011,

„PFA3 Neues Werk Cottbus“

gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG

in der Stadt Cottbus

Bahn-km 172,300 bis 174,510

der Strecke 6345 Halle Hbf - Guben

**Vorhabenträgerin:
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
Am Obstgut 22
04425 Taucha bei Leipzig**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	5
A.1	Feststellung des Plans	5
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis	7
A.3.2	Wasserrechtliche Erlaubnis	11
A.4	Nebenbestimmungen	13
A.4.1	Wasser	13
A.4.2	Abfall und Bodenschutz	13
A.4.3	Denkmalschutz	13
A.5	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	13
A.6	Entscheidung über Rechte und Belange Dritter	13
A.7	Sofortige Vollziehung	13
A.8	Gebühr und Auslagen	13
A.9	Konzentrationswirkung und Hinweise	13
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt	15
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	15
B.1.1	Einleitung des Planänderungsverfahrens	17
B.1.2	Gelegenheit zur Stellungnahme	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit	19
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Wasser	20
B.4.3	Denkmalschutz	21
B.4.4	Immissionsschutz	22
B.5	Gesamtabwägung	23
B.6	Sofortige Vollziehung	23
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25

Abkürzungsverzeichnis

BSV	Bordspannungsversorgung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EZVA	Elektrische Zugvorheizanlage
Hbf	Hauptbahnhof
PÄ	Planänderung
PFA	Planfeststellungsabschnitt
PFB	Planfeststellungsbeschluss

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planunterlagen.....	7
Tabelle 2: Entwässerungsabschnitte aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024, Az. 511pph/094-2301#011 der 1. Planänderung vom 20.5.25, Az.: 11pph/094-2301#016 ...	11
Tabelle 3: Entwässerungsgebiete Niederschlagswasser	12
Tabelle 4: Stellungnahmen, die Forderungen und Hinweise enthalten	17

Auf Antrag der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planänderungsbescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der 3. geänderte Plan für das Vorhaben "PFA 3 Neues Werk Cottbus" in der Stadt Cottbus, Bahn-km 172,300 bis 174,510 der Strecke 6345 Halle Hbf - Guben, wird mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen festgesetzt. Von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens wird abgesehen.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen unberührt.

Gegenstand der 3. Planänderung sind

- im Werksbereich und nördlich Hauptbahnhof Cottbus:
 - 4 Modulgebäude mit Zufahrten
 - Entwässerungs- und Versickerungsanlagen
 - Rückbau eines Gebäudes
 - Neubau einer Stützwand
- im Bereich Heizkraftwerk Cottbus
 - ein zusätzlicher Wirtschaftsweg

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden ergänzt oder ersetzt

- die mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.6.2024, Az. Az.511pph/094-2301#011, festgestellten Planunterlagen sowie

- die 1. Planänderung vom 20.5.25, Az.: 11pph/094-2301#016 und
- die 2. Planänderung vom 10.11.2025, Az.: 511pph/097-2301#001

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung Planungsstand: 1.7.2026, 32 Seiten Anlage 1: Eingriffs-Ausgleichs Bilanz Anlage 2: Maßnahmeblatt 028_E	ergänzt Anlagen 1 und 14, festgesetzt
3	Lagepläne	
3.1	Gesamtlageplan Werk Planungsstand: 28.4.2026, Maßstab 1:1.000	ersetzt Anlage 3.1, festgesetzt
3.2	Gesamtlageplan HKW Planungsstand: 9.2.2026, Maßstab 1:1.000	ersetzt Anlage 3.2, festgesetzt
3.4	Umfahrung Halle 1 Planungsstand: 28.4.2026, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3.4, festgesetzt
3.5	Anschluss Halle 2 Planungsstand: 28.4.2026, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3.5, festgesetzt
3.9	Ausziehgleis Ost Planungsstand: 9.2.2026, Maßstab 1:500	ersetzt Anlage 3.9, festgesetzt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 15.6.2026, 8 Seiten	ersetzt z.T. Anlage 4, festgesetzt
5	Grunderwerbspläne	
5.2	Grunderwerbsplan Gesamtlageplan HKW Planungsstand: 24.2.2026, Maßstab 1:1.000	ersetzt Anlage 5.2, festgesetzt
5.24	Grunderwerbsplan Maßnahmen Wilmersdorf Planungsstand: 10.3.2026, Maßstab 1:2.500	festgesetzt
6	Grunderwerbsverzeichnis	
	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 10.3.2026, 14 Seiten	ersetzt z.T. Anlage 6, festgesetzt
15	Schall	
15.1.1	Ergänzungsbericht - Betriebsbedingte Schallimmissionen des Anlagenbetriebs (TA Lärm) Planungsstand: 1.7.2026, 12 Seiten Anlage 1: Übersichtsplan, 3 Blätter Anlage 2: Emissionsansätze, 2 Seiten	ergänzt Anlage 15.1 nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.3	Ergänzungsbericht – Baubedingte Schallimmissionen Neues Werk Cottbus Planungsstand: 19.6.2026, 9 Seiten 2 Anhänge	ergänzt Anlage 15.3 nur zur Information
16	Hydraulische Berechnungen	ersetzt Anlage 16.x nur zur Information
16.1	Hydraulische Berechnungen Planungsstand: 1.7.2026, 26 Seiten, 6 Anhänge	
16.1.5	Anschluss Halle 2 - Regenwasser Planungsstand: 28.4.2026, Maßstab 1:500	
16.3	Lagepläne Gleisentwässerung	
16.3.4	Umfahrung Halle 1 – Gleisentwässerung Planungsstand: 28.4.2026, Maßstab 1:500	
16.3.5	Anschluss Halle 2 – Gleisentwässerung Planungsstand: 28.4.2026, Maßstab 1:500	
16.3.9	Ausziehgaleis Ost – Gleisentwässerung Planungsstand: 9.2.2026, Maßstab 1:500	
18	Elektromagnetische Verträglichkeit	ersetzt Anlage 18.2 nur zur Information
18.2	EMV-Gutachten Planungsstand: 26.2.2026, 14 Seiten Anlage 1: EMVU-Lageplan, Maßstab 1: 500	

Tabelle 1: Planunterlagen

Änderungen, die sich während des Verfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß
Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die nachfolgend aufgeführten Entwässerungsabschnitte aus dem
Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024, Az. 511pph/094-2301#011 Punkt
A.3.1.2.1 und der 1. Planänderung vom 20.5.25, Az.: 11pph/094-2301#016, wird die
wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 18 Abs. 1 WHG widerrufen (Wasserrechtsinhaber
DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH):

lfd. Nr.	aus - in	Nr. lt. Bau- werks- verzei chnis	von der abfluss- wirk- samen Fläche A _U [m²]	Ver- sick- erung- srate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemar- kung	in den	Koordinaten Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89	
									Recht swert	Hoch- wert
Rigolen										
1a	Dach- und Straßenentwäs- serung West (ca.72.357 m² Halle 1 (begrünt) ca.38.212m² Halle 1 (befestigt) ca. 16.376 m² Verkehrs- flächen ca. 11.035 m² Schiebebühne 2 ca. 2.552 m² LKW- Laderampe ca. 1196 m² RAKME (begrünt) ca. 880 m² RAKME (befestigt) ca. 377 m² Teilflächen GSL ca. 530 m² Fahrrad- Abstellanlage ca. 1.198) – Rigole West (A _E : 72.357 m²)	110	45.575	29,2	569	29	Ströbitz	Unter- grund	45211 8.6	57336 98.0
2	Dach- und Straßenentwäs- serung Ost (ca. 13.830 m² Halle 1 ca. 280 m² Gehweg ca. 2.860 m² Kranbahn ca. 7.130 m² Straße) – Rigole Ost (A _E : 24.101 m²)	111	14.777	1,3	39	144	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	45303 0.2	57337 40.0
Versickerungsschlitze (Die erste Nummer in der Spalte Rechtswert entspricht der Nummerierung der Versickerungsschlitze auf den Lageplänen U16-03-04 bis 09.)										

lfd. Nr.	aus - in	Nr. lt. Bau- werks- verzei- chnis	von der abfluss- wirk- samen Fläche A_u [m ²]	Ver- sick- erungs- rate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemar- kung	in den	Koordinaten Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89	
									Recht swert	Hoch- wert
27	Gleisentwässerung Bereich Werksausfahrt Halle 1 West, km 172,650 – 172,875 Strecke (6345) (A_E : 800 m ²)	119	400	0,14	569	29	Ströbitz	Untergrund	85: 45216 0.9	57337 09.8
					559 569	29			86: 45217 1.5	57336 94.0
					559	29			87: 45217 8.0	57336 83.5
					559	29			88: 45223 0.1	57336 69,0
					559	29			89: 45222 7.0	57336 56.1
					559	29			97: 45212 4.1	57336 56.0
					569	29			100: 45204 3.1	57336 19.2
					569	29			101: 45208 6.7	57336 57.0
31	Gleisentwässerung Bereich Einfahrtsgleise Kompaktbau, km 173,425 – 173,800 Strecke 6345 (A_E : 1.310 m ²)	122	655	0,23	39	144	Spre- mber- ger Vorstadt	Untergrund	51: 45295 3.9	57337 13.9
									58: 45286 6.8	57337 55.6
32	Gleisentwässerung Bereich Einfahrtsgleise Kompaktbau, km 173,425 – 173,800 Strecke 6345 (A_E : 481 m ²)	122	240	0,09	39	144	Spre- mber- ger Vorstadt	Untergrund	54: 45291 9.5	57337 87.3
									108: 45297 4.5	57337 64.3
									109: 45304 4.7	57337 33.2
33	Gleisentwässerung Bereich Einfahrtsgleise Kompaktbau, km 173,425 – 173,800 Strecke 6345 (A_E : 1.050 m ²)	122	525	0,18	39	144	Spre- mber- ger Vorstadt	Untergrund	52: 45296 2.1	57337 22.4
									53: 45298 0.0	57337 27.4
									56: 45286 7.3	57337 85.5

lfd. Nr.	aus - in	Nr. lt. Bau- werks- verzei chnis	von der abfluss- wirk- samen Fläche A_U [m²]	Ver- sick- erung- srate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemar- kung	in den	Koordinaten Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89	
									Recht swert	Hoch- wert
									57: 45287 4.5	57337 64.6
									104: 45285 9.2	57338 12.7
									105: 45287 0.0	57338 16.3
									106: 45288 4.9	57338 14.4
34	Gleisentwässer ung Bereich Einfahrtsgleise Kompaktbau, km 173,425 – 173,800 Strecke 6345 (A_E : 540 m²)	122	270	0,09	39	144	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	37: 45302 4.0	57337 26.6
									42: 45308 2.0	57337 18.6
									55: 45292 9.0	57337 56.3
									59: 45287 3.6	57337 25.0
									60: 45289 0.7	57337 07.2
									61: 45287 8.3	57337 04.4
									69: 45279 5.6	57337 08.7
					34				71: 45272 9.6	57337 46.0
38	Gleisentwässer ung Bereich Ausziehgleis Ost, km 173,350 – 174,050 Strecke 6345 (A_E : 660 m²)	124	330	0,11	83	143	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	23: 45385 1.8	57336 22.2
									24: 45375 3.7	57336 38.8
									25: 45365 6.3	57336 62.2
					83/85				26: 45356 5.4	57336 92.0
					83				27: 45347 0.9	57336 93.6

Tabelle 2: Entwässerungsabschnitte aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024, Az. 511pph/094-2301#011 der 1. Planänderung vom 20.5.25, Az.: 11pph/094-2301#016

A.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt am Main, wird die einfache Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von Gebäuden, Straßen und Gleisen im Bereich des PFA 3 für das Neue Werk Cottbus in der kreisfreien Stadt Cottbus im Bundesland Brandenburg, in den Gemarkungen Ströbitz, Spremberger Vorstadt und Sandow über Versickerungsmulden und Rigolen in den Untergrund.

Zu diesem Zweck ist die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH, Weilburger Straße 22, 60326 Frankfurt am Main, befugt, aus dem Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	aus - in	Nr. lt. Bauwerksverzeichnis	von der abfluss-wirksamen Fläche A_u [m²]	Versickerungsrate [l/s]	Flurstück	Flur	Gemarkung	in den	Koordinaten Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89	
									Rechtswert	Hochwert
Rigolen										
1a	Dach- und Straßenentwässerung West (ca. 38.200 m²) Halle 1 (begrünt) ca.16.400 m² Halle 1 (befestigt) ca. 11.000 m² Verkehrsflächen ca. 2.550 m² Schiebebühne 2 ca. 1200 m² LKW-Laderampe ca. 880 m² RAKME (begrünt) ca. 400 m² RAKME (befestigt)	110	47.571	29,2	569	29	Ströbitz	Untergrund	45211 8.6	57336 98.0

Ifd. Nr.	aus - in	Nr. lt. Bau- werks- verzei- chnis	von der abfluss- wirk- samen Fläche A _u [m²]	Ver- sick- erung- rate [l/s]	Flur- stück	Flur	Gemar- kung	in den	Koordinaten Einleitstelle nach UTM 33N/ETRS89	
									Recht swert	Hoch wert
	ca. 530 m² Teilflächen GSL ca. 1200 m² Fahrrad- Abstellanlage) ca. 3752 m² Gleis (Schotteroberb au) – Rigole West (A _E : 76.109 m²)									
2	Dach- und Straßenentwäs- serung Ost (ca. 11.926 m² Dachflächen ca. 8.781 m² Straße ca. 3.570 m² Kranbahn ca. 15.486 m² Gleise) – Rigole Ost (A _E : 39.763 m²)	111	23.986	35,6	39	144	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	45299 7.1	57337 68.3
54	Gleisentwässer- ung Ausziehgleis Ost (ca. 2.670 m² Gleise) - Rigole Ausziehgleis Ost (A _E 2.670 m²)	197	1.335	0,7	83	143	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	45368 7.2	57336 3.9
Versickerungsmulden										
56	Umfahrungsstr- aße Ost (bei Kranbahn) (A _E 859 m²)	196	772	0,3	39	143	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	45300 6.1	57337 83.8
57	EZVA & BSV Ost (A _E 511 m²)	194	459	0,1	39	143	Sprem- berger Vorstadt	Unter- grund	45310 7.9	57337 45.0

Tabelle 3: Entwässerungsgebiete Niederschlagswasser

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasser

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind gemäß der Zulassung/Prüfung des Instituts für Unterirdische Infrastruktur GmbH (ITK), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik -DIBt sowie den Herstellerangaben zu errichten und zu betreiben.

A.4.2 Abfall und Bodenschutz

Für die mit der 3. Planänderung vorgesehenen Rückbaumaßnahmen ist ein separates Schadstoffgutachten zu erstellen. Das Schadstoffgutachten ist der zuständigen Behörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

A.4.3 Denkmalschutz

Für den Küchen- und Speisesaal (Bw.-Nr.: 176) ist rechtzeitig vor dem Rückbau eine Bestandsdokumentation in Abstimmung mit dem BLDAM zu erstellen.

A.5 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids hiermit verbindlich

A.6 Entscheidung über Rechte und Belange Dritter

Soweit durch die Planänderung Belange von Dritten berührt werden, liegt deren schriftliches Einverständnis zur Änderung vor und wird als Bestandteil dieses Bescheids festgestellt

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Konzentrationswirkung und Hinweise

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, die Planfeststellung für das Vorhaben „PFA3 Neues Werk Cottbus“, Bahn-km 172,300 bis 174,510 der Strecke 6345 Halle Hbf – Guben in Cottbus erteilt. Es wurden eine 1. und eine 2. Planänderung beantragt und genehmigt, s. A.2.

Gegenstand der 3. Planänderung sind:

der Werksbereich und das Gebiet nördlich des Hauptbahnhofs Cottbus:

Gebäude

- Trafostation für die Bordspannungsversorgung (BSV): Bw-Nr. 250
Neubau Trafostation für die Elektrische Zugvorheizanlage (EZVA): Bw-Nr. 251. Beide Gebäude sind an Rigole Ost angeschlossen
- Weichenheizstationen am Ausziehgleis Ost: Bw-Nr. 252. Das Gebäude entwässert aufgrund seiner geringen Größe diffus in das umliegende Erdreich.
- Rangierstellwerk BW-Nr. 253. Das Gebäude entwässert in den im Halle 1 laufenden Regenwasserkanal und in die Rigole West über den Regenwasserkanal, Bw-Nr. 148.

Verkehrsflächen

- Zufahrt für Trafostationen BSV und EZVA: Bw-Nr. 55. Diese entwässert in die parallel angeordnete Versickermulde Bw. Nr. 194
- Zuführung Rigole und Weichenheizstation am Ausziehgleis Ost Bw-Nr. 56, nördlich der Gleisanlagen des Bahnhofs Cottbus. Die Zuführung verbindet die Anlagen über eine bestehende Treppe mit der nördlich zu den Gleisen verlaufende Blechenstraße.
- Wartungsweg Ausziehgleis am HKW: Bw-Nr. 57. Der Weg verläuft zwischen dem Gleis und dem Branitz-Dissencher Hauptgraben und schließt an einen bestehenden Wirtschaftsweg an. Die Zufahrt wird gemeinsam mit dem Gewässerverband genutzt.

Ingenieurbauwerke

Stützwand, Bw-Nr. 103, nördlich Gleis 262, km 172,820 – 173,905 der,

Versicker- und Entwässerungsanlagen

- Rigolenfüllkörper West, Bw-Nr. 119

Die bisher an der Tiefenentwässerung angeordneten Versickergräben der Gleise Nr. 120, 121, 122, 123, 124 entfallen. Eine quer zu den Gleisen verlaufende Sammelleitung verbindet die bereits festgestellten Leitungen neu mit dem Anschlusskanal direkt in die Rigole West.

Dachentwässerung des Rangierstellwerks: Bw-Nr. 253

- Rigolenfüllkörper Ost, Bw-Nr. 111

Im Zuge der Neuberechnung wurden folgende Anlagen zusätzlich in Rigole Ost angebunden:

- Gleise Nr. 247, 248, 249, 259, 291, 292, 293, 294, 295, 296, Versickerungsanlage: Bw-Nr. 122. Die bisher an der Tiefenentwässerung angeordneten Versickerungsgräben entfallen, es erfolgt direkt eine Anbindung an die neu geplante Rigole.
- Entwässerung Freifläche Krananlage, Bw Nr. 195. Die neu angeordnete Leitung entwässert die bestehende Freifläche direkt in die Rigole Ost.
- Trafostationen, Bw-Nr. 250 und 251
- Rigolenfüllkörper Ausziehgleis Ost, Bw-Nr. 197
mit Anbindung der Tiefenentwässerung, Bw-Nr. 124
- Versickermulde an der Flächenfreihaltung, Bw-Nr. 196 für
- Entwässerung, Bw-Nr. 193, und Versickermulde, Bw-Nr. 194, der Gebäude EZVA und BSV

Rückbau von Gebäuden:

- Bw.-Nr.: 176: Anbau ehemalige „Küche und Speisesaal“
- Bw.-Nr.: 184 Lokheizstelle
- Bw.-Nr.: 186 ehemalige Lagergießerei
- Bw.-Nr.: 188 Halle 4
- Bw.-Nr.: 189 Lagerhalle „Schuppen 100“

das Heizkraftwerk Cottbus:

- Errichtung eines dauerhaften Wirtschaftswegs (Bw-Nr. 57) parallel zum östlichen Ausziehgleis 173a sowie dem Branitz-Dissencher-Hauptgraben inkl. Versickerungsmulde (Bw-Nr. 198)

B.1.1 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.03.2026, Az. P.WVXP, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 11.3.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit Schreiben vom 1.4.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 7.7.2026, Az. 511pph/098-2301#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.2 Gelegenheit zur Stellungnahme

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die in Tabelle 4 aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die beantragte Planänderung benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 76 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG).

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesamt für Umwelt Schreiben vom 2.6.2026, Dokument-Nr.: 266876/2026
2.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
2.1	Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege Schreiben vom 29.6.2026, Gz.: Pe
2.2	Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom 13.7.2026, Gz.: GV2020:204i
3.	Stadt Cottbus, Fachbereich Bauordnung Schreiben vom 4.6.2026, Az.: 00826—2026—43
4.	Gewässerverband Spree-Neiße Schreiben vom 18.5.2026, Gz.: Fe

Tabelle 4: Stellungnahmen, die Forderungen und Hinweise enthalten

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat mit Schreiben vom 18.5.2026, Nr. 087-2026 keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen gegen die 3. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.6.2024 vorgetragen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Durch die gegenständliche Planänderung, den Neubau von 4 Modulgebäuden, einer Stützwand sowie eines zusätzlichen Wirtschaftsweges, die Änderung bzw. Ergänzung von Entwässerungs- und Versickerungsanlagen und den Rückbau von Gebäuden entstehen keine neue Betroffenheiten, für die im Falle von Einwendungen in einem Anhörungsverfahren über die bereits erteilten Nebenbestimmungen hinausgehenden der Vorhabenträgerin aufgegeben werden würden, s. A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011.

Daher wurde auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in die Schlussbilanzierung aufgenommen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG), da das Vorhaben lediglich die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche betrifft.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassenen Änderungen beinhalten den ergänzenden Neubau von 4 kleinen Gebäuden wie z.B. Trafostationen, den Änderungen an Entwässerungs- und Versickerungsanlagen aufgrund detailliert erkundeter Grundwassersituation, dem Rückbau von Gebäuden auf dem Werksgelände bedingt durch erforderliche Bauzufahrten, dem Neubau einer Stützwand bedingt durch einen Höhenunterschied zwischen zwei Gleisen und Zufahrten, Wartungswegen und eines Wirtschaftsweges, die sich aus der Ausführungsplanung ergaben.

Daraus ergeben sich u. a. mit dem Erfordernis von Baustelleneinrichtungsflächen wiederum Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese werden mit entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Die o. a. Maßnahmen, s.a. B.1.1, schränken weder die Funktion noch die Kapazität des Neuen Werks Cottbus ein und stellen keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasser

B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die unter Tabelle 2 in A.3.1 aufgeführten Entwässerungsabschnitte aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024, Az. 511pph/094-2301#011, A.3.1.2.1 und A.3.1.2.2, werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerrufen, da sich mit der Ausführungsplanung Änderungen der Gebäude und Straßenanlagen und damit Änderungen zu den Versicker- und Entwässerungsanlagen aufgrund der vorgefundenen Boden- und Grundwasserverhältnisse sowie der angeschlossenen Flächen ergaben.

Unter A.3.2 werden der Vorhabenträgerin die wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser mit Beachtung der Nebenbestimmung unter A.4.1 für die in Tabelle 3 aufgeführten Bahnanlagen erteilt. Die Nebenbestimmungen unter A.4.1.4 aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.2024 bleiben weiterhin bestehen, s. a. A.1.

Es handelt sich hierbei um Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Unter A.4.1 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, die Abwasserbehandlungsanlagen gemäß der Zulassung/Prüfung des Instituts für Unterirdische Infrastruktur GmbH (ITK), der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik -DIBt sowie den Herstellerangaben zu errichten und zu betreiben. Die Auflage dient der Reinhaltung des Grundwassers.

B.4.2.2 Untere Wasserbehörde (UWB) der Stadt Cottbus

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus fordert mit Schreiben vom 4.6.2026, die DWA-A 138-1 für die Bemessung für die gegenständlichen Entwässerungsanlagen von Versickerungsanlagen anzuwenden. Diese wurden nachträglich eingearbeitet.

Es wird auf die Entscheidung unter B.4.2.1 verwiesen.

B.4.3 Denkmalschutz

B.4.3.1 Baudenkmale

B.4.3.1.1 Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)

Die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum teilt mit Schreiben vom 29.6.2026 mit, dass Gebäude, Denkmale und Denkmalbereiche mehr oder minder durch das gegenständliche Vorhabengebiet betroffen sind. Die für den Rückbau vorgesehen Bauten, s. B.1.1, tragen teilweise großflächig zum Denkmalwert des Werksgebietes bei und bedürfen daher gemäß § 7 (3) und § 9 (3) BbgDSchG einer aussagekräftigen systematischen Bestandsdokumentation. Diese liegt dem BLDAM für einige Objekte bereits vor. Für den Rückbau der Gebäude mit den Bauwerksnummern 184, 186, 188 und 189 bestehen keine Bedenken seitens der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum.

Entscheidung

Der Vorhabenträgerin wird unter A.4.3 aufgegeben, für den Küchen- und Speisesaal (Bw.-Nr.: 176) vor dem Rückbau eine Bestandsdokumentation in Abstimmung mit dem BLDAM zu erstellen. Die Auflage dient dem Erhalt der Erinnerung des Kulturgutes. Für die Planrechtfertigung des Rückbaus wird auf B.4.1 verwiesen.

B.4.3.1.2 Untere Denkmalschutzbehörde Cottbus

Die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Cottbus verweist mit Schreiben vom 4.6.2026 auf den Schutz und die Genehmigungspflicht des Rückbaus für das Baudenkmal Küchen- und Speisesaal (Bw.-Nr.: 176).

Es wird auf die Entscheidung unter B.4.3.1.1 verwiesen.

B.4.3.2 Bodendenkmal

Die Abteilung Bodendenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum verweist mit Schreiben vom 27.5.2026 auf das BbgDSchG § 11 (1) und (3), dass bei Erdarbeiten entdeckte Funde der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind.

Entscheidung

Unter A.4.7.2 Bodendenkmale des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011, wurden der Vorhabenträgerin dazu entsprechende Auflagen gegeben, sich möglichst frühzeitig mit der Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum des Brandenburgischen Landesamts in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen.

B.4.3.3 Abfall

Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) der Stadt Cottbus fordert mit Schreiben vom 4.6.2026, das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BOVEK) vom

6.2.2023 um die rückzubauenden Bestandsgebäude zu erweitern sowie eine Fachbauleitung für Abfall/Altlasten für den Rückbau und Bodenausbau. Zudem wird auf die Beachtung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus und dem Einhalten der Entsorgungswege hingewiesen.

Entscheidung

Es wird auf die Auflage A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011 verwiesen.

Es wurden der Vorhabenträgerin dazu entsprechende Auflagen auferlegt zur Fachbauleitung sowie zum Abfallwirtschaftskonzept und der fachgerechten Entsorgung von Abfällen aller Art.

Unter A.4.2 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, für die mit der 3. Planänderung vorgesehenen Rückbaumaßnahmen ein separates Schadstoffgutachten zu erstellen. Dieses dient als Grundlage für die fachgerechte Separierung, Verwertung und Entsorgung der beim Rückbau anfallenden Materialien. Das Schadstoffgutachten ist der zuständigen Behörde bei Bedarf zur Verfügung zu stellen. Zudem wird auf Ziffer 1 der Auflage unter A. 4.5 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024 verwiesen: „Zum Einbau, zur Verwertung und zur Entsorgung mineralischer Baurestmassen und Boden ist im Rahmen der Ausführungsplanung ein Abfallwirtschaftskonzept der UABB Cottbus vorzulegen.“

Bezüglich des Hinweises des Amtes für Abfallwirtschaft, Stadtreinigung und Abwasserentsorgung auf die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus und dem Einhalten der Entsorgungswege der bei den Abbrucharbeiten anfallenden Abfälle wird auf Ziffer 2 der Auflage unter A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011 verwiesen.

B.4.4 Immissionsschutz

Mit Schreiben vom 2.6.2026 fordert die Abteilung Technischer Umweltschutz des Landesamts für Umwelt Angaben zu Änderungen des Gesamtbeurteilungspegel (Betriebslärm) und zum Beurteilungspegel bei den Bautätigkeiten (Schall / Erschütterungen) für die sich Änderungen mit den unter B.1.1 aufgeführten Anlagen ergeben. Es werden Angaben zu Nacharbeiten gefordert.

Entscheidung

Die Planunterlagen wurden bezüglich der betriebsbedingten Schallimmissionen der gegenständlichen Anlagen (2 Trafostationen für die BSV und die EZVA, einer elektrischen Weichenheizung und eines Rangierstellwerks) ergänzt. Des Weiteren wurde zu den baubedingten Schallimmissionen ein Ergänzungsbericht beigelegt.

Nacharbeiten sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei Bedarf ist ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen. Es wird auf Ziffer 1 unter A.4.41 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024 verwiesen.

Es gelten die Auflagen zu baubedingten Immissionen unter A.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.6.2024 weiter, insbesondere dass detaillierte Bauprognosen „rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen“ sind und „bei erkennbaren Immissionskonflikten zu prüfen ist, ob durch die Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen u. a. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, soweit dies technisch möglich sowie wirtschaftlich vertretbar ist.“

B.5 Gesamtabwägung

Die 3. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 28.6.2024, Az.: 511pph/094-2301#011, PFA3 Neues Werk Cottbus, beinhaltet im Wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen im Werksbereich und nördlich des Hauptbahnhofs Cottbus mit 4 Modulgebäuden, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen, dem Rückbau eines Gebäudes sowie einer Stützwand sowie ein zusätzlicher Wirtschaftsweg im Bereich des Heizkraftwerks Cottbus.

Daraus ergaben sich Änderungen wasserrechtlicher und denkmalrechtlicher Belange. Die Auflagen und A.4 stellen sicher, dass die Schutzgüter Wasser, Boden und Baudenkmale geschützt werden.

Die von der Planänderung betroffenen Behörden haben den Änderungen zugestimmt.

Die Zustimmungen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt. Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht weiterhin öffentliches Interesse.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planänderungsbescheids beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planänderungsbescheid Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 04.08.2026

Az. 511pph/098-2301#002

VMS-Nr. 3555223